

# Flecken Clenze

## Der Bürgermeister



Flecken Clenze ~ Lüchower Straße 13 a ~ 29459 Clenze

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Fachdienst 67 - Natur u. Wald  
Königsberger Straße 10  
29439 Lüchow (Wendland)

Bürgerservice  
Lüchower Str. 13a, 29459 Clenze  
Telefon: 05844 83-21 od. -22  
Telefax: 05841 126-279  
E-Mail: [buergerservice@luechow-wendland.de](mailto:buergerservice@luechow-wendland.de)  
Internet: [www.clenze.de](http://www.clenze.de)

Bürgermeister:  
Werner Harre  
Schlesierstr. 4, 29459 Clenze  
Telefon: 05844 1565  
E-Mail: [harre.clenze@freenet.de](mailto:harre.clenze@freenet.de)

Gemeindedirektor:  
Sascha Liwke  
Amtsweg 4, 29439 Lüchow (Wendland)  
Telefon: 05841 126-100  
E-Mail: [sascha.liwke@luechow-wendland.de](mailto:sascha.liwke@luechow-wendland.de)

Sachbearbeiter: Selina Gäfers  
Telefon: 05841 126 -612  
E-Mail: [selina.gaefers@luechow-wendland.de](mailto:selina.gaefers@luechow-wendland.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(6) N51.1.1.01-03  
Gä DNX001212391

Datum  
18.05.2026

### Antrag auf Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Elbhöhen-Drawehn“ (LSG DAN 27) im Bereich des geplanten Solarpark Satkau

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen der Flecken Clenze und die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) einen Antrag zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Elbhöhen-Drawehn“ (LSG DAN 27) in der Gemarkung Meußließen an der Landkreisgrenze zwischen Satkau und St. Omer im Bereich des geplanten Solarparks Satkau.

Zur rechtssicheren Fortführung des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Satkau“ und der parallel betriebenen 161. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) wird einer Befreiung von der LSG-Verordnung oder eine Entlassung des Vorhabenbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Dem Antrag auf LSG-Neuabgrenzung sind folgende Unterlagen beigelegt:

- 02\_Übersichtsplan\_Entlassungsfläche.pdf
- 03\_Lageplan\_Entlassungsfläche.pdf
- 04\_Standortalternativenprüfung\_Solarpark\_Satkau\_12-05-2026.pdf
- 05\_Abwägung\_§4-1\_Stellungnahmen\_BPlan\_Solarpark\_Satkau\_12-05-2026.pdf
- 06\_Kurzerläuterung\_SolarparkSatkau\_Stand-12-05-2026.pdf

Sprechzeiten: Clenze, Lüchower Straße 13a  
Mo.+Do.+Fr. 08:00 bis 12:30  
Do. 14:00 bis 16:00  
Mo. nach Vereinbarung. 14:00 bis 16:00

Bankverbindungen:  
Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg  
IBAN DE38 2585 0110 0044 0011 05; BIC: NOLADE21UEL  
VR PLUS Altmark-Wendland eG  
IBAN DE70 2586 3489 1511 5550 00; BIC: GENODEF1WOT



07\_Planzeichnung\_161\_FNP-Änderung\_PV-Satkau\_12-05-2026.pdf

08\_Bebauungsplan\_Solarpark\_Satkau\_planB\_05-05-2026.pdf

09\_ASB\_Brutvogelerfassung\_Solarpark-Satkau-St-Omer\_pgm\_04-05-2026.pdf

10\_FFH-Vorprüfung\_Solarpark-Satkau-St-Omer\_pgm\_04-05-2026.pdf

### **Antrag zur Neuabgrenzung des LSG DAN 27 – Solarpark Satkau**

**Der Flecken Clenze und die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) stellen hiermit den Antrag an den Landkreis Lüchow-Dannenberg:**

- 1. die im anliegenden Lageplan 03 dargestellten Flächen (Vorhabenbereich für den Solarpark Satkau) aus dem Landschaftsschutzgebiet „Elbhöhen-Dra- wehn“ zu entlassen und die Landschaftsschutzgebietsgrenze wie in den an- liegenden Bauleitplänen 07 und 08 vorgeschlagen, neu abzugrenzen,**
- 2. den LSG-Antrag mit allen Anlagen kurzfristig zur Entscheidung in die politi- schen Gremien zu geben und den Bauleitplanern die Möglichkeit einzuräu- men in der Fachausschuss-Sitzung bzw. Kreistagssitzung bei Bedarf Fragen beantworten zu dürfen,**
- 3. im Falle einer Einleitung des LSG-Verfahrens sich über das weiteren Beteili- gungsverfahren mit der Bauleitplanung der Gemeinde Flecken Clenze und der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) abzustimmen.**

#### Betroffene Flurstücke:

Der Antrag auf LSG-Entlassung betrifft folgende Flurstücke in Gemarkung Meußließen, Flur 4 (siehe dazu Anlage 03 Lageplan):

- Flurstück 5/ 2 (tlw. / Acker mit >30m Waldabstand)
- Flurstück 5/ 1 (tlw. / Acker mit >30m Waldabstand)
- Flurstück 5/ 3 (tlw. / Acker mit >30m Waldabstand)
- Flurstück 31 5 (tlw. / Acker mit >30m Waldabstand)
- Flurstück 5/ 3 (tlw. / Acker mit >30m Waldabstand)
- Flurstück 5/ 5 (tlw. / Acker mit >30m Waldabstand)
- Flurstück 8/ 1 (tlw. / Acker mit >30m Waldabstand)
- Flurstück 1/ 1 (tlw. / Acker mit >40m Waldabstand)
- Flurstück 1/ 2 (tlw. / Acker mit >40m Waldabstand)
- Flurstück 18 (tlw. / Acker mit >40m Waldabstand)
- Flurstück 16 (tlw. / Gemeindestraße)
- Flurstück 17 (tlw. / Wirtschaftsweg).

#### Größe der Entlassungsfläche

Der Umfang der beantragten LSG-Entlassungsflächen beträgt ca. 51,2 ha. Das entspricht ca. 0,14% des ca. 36.623 ha großen Landschaftsschutzgebietes DAN 27.

Bestandsnutzungen: Die betreffenden Flächen werden fast ausschließlich als Sandacker und zu geringem Anteil als Gemeindestraße und Wirtschaftsweg genutzt.

### **Begründung der beantragten Neuabgrenzung**

#### **A. Planungsaufgabe – wirkungsvoller Beitrag zum Klimaschutz in der Gemeinde Clenze**

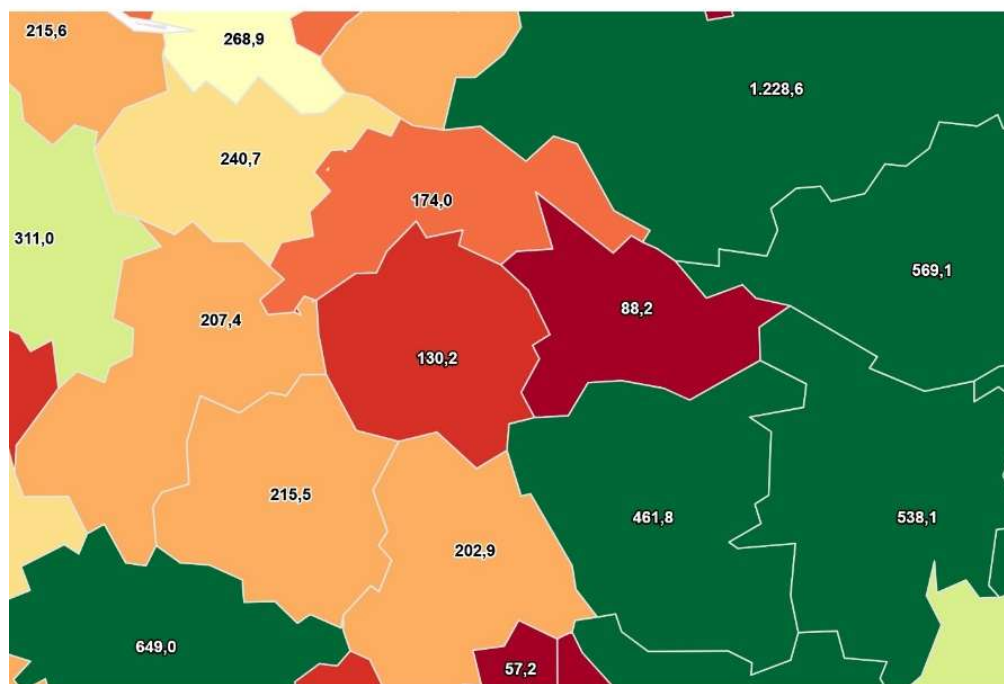
Die Gemeinde Flecken Clenze liegt in einer der niederschlagsärmsten Regionen in Niedersachsen und hatte inzwischen durch mehrere Trockenjahre einen ersten Eindruck von den potentiellen Gefahren (Dürre, Wassermangel, Waldbrandgefahren) eines rasch voranschreitenden Klimawandels erhalten.

Vor diesem Hintergrund möchte die Gemeinde in ihrem Verantwortungsbereich durch die Bereitstellung von Flächen für die **Freiflächen-Photovoltaik bis 2030 einen wirkungsvollen Beitrag** zum Klimaschutz leisten. Mit der angestrebten Größenordnung, die **etwas über der 0,5% Empfehlung des Landes Niedersachsen** liegt, folgt sie auch der städtebaulichen Zielsetzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) bezüglich der zu wählenden Dimension von PV-Freiflächenanlagen in den Gliedgemeinden. Die Planungsaufgabe folgt den Vorgaben der Klimapolitik (Weltklimarat, EU, Bund und Land), dient der Energiewende, der Sicherheit, der Energiesouveränität und der nachhaltigen Stärkung und Sicherung der Gemeinde.

Aus Sicht der Gemeinde und der Samtgemeinde liegt hier ein dringliches Planungserfordernis vor, zumal der Photovoltaik-Ausbau im Landkreis Lüchow-Dannenberg im Vergleich mit den umliegenden Regionen ins Hintertreffen geraten ist (siehe Abb. unten).

### Installierte Solarleistung in Deutschland 2026

Werte in MWp – Gesamtsumme: 120.295 MWp



Energy-Charts.info; Letztes Update: 25.03.2026, 09:27 MEZ

Lüchow-Dannenberg sollte als Vorreiter der Energiewende und angesichts der Erfahrungen mit dem Atomwiderstand ein besonders Interesse am Gelingen der Energiewende in Deutschland haben. Der vom Bund im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 gesetzlich festgesetzte Photovoltaik-Ausbaupfad (siehe Kurzbegründung) zeigt auf, dass noch ein sehr hoher Photovoltaik-Zubau im Freiflächensegment erforderlich ist. Daher hält die Gemeinde Flecken Clenze ein entsprechendes Handeln vor Ort für geboten.

## **B. Planungsanlass / Antrag vom Vorhabenträger**

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass ein Vorhabenträger beantragt hat, im Drawehn auf beiden Seiten der Landkreisgrenze einen großflächigen Solarpark mit Batteriespeicher zu entwickeln, zu bauen und zu betreiben. Der westliche Teil des Vorhabens soll im Landkreis Uelzen bei St. Omer (Gemarkung Dalldorf, Gemeinde Suhldorf, SG Rosche) entwickelt werden, der östliche Teil in Lüchow-Dannenberg bei Satkau (Gemarkung Meußließen, Gemeinde Clenze, SG Lüchow (Wendland)). Der in Lüchow-Dannenberg geplante Solarpark Satkau soll ca. 45,3 ha Sondergebiet Photovoltaik und 1,5 ha Sondergebiet Speicher umfassen. Die Plangebietsgröße einschließlich bestehender Verkehrsflächen und geplanter Grünflächen sowie Ausgleichsflächen wird ca. 63,4 ha innerhalb der Gemeinde Clenze betragen. Der aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassene Bereich beträgt ca. 51 ha, die Randflächen ca. 12 ha Waldschutzstreifen und Maßnahmenflächen für Offenlandarten können im Landschaftsschutzgebiet verbleiben.

Der Solarpark Satkau könnte ca. 31 ha Modulflächen mit einer installierbaren Leistung von etwa 65 MWp aufweisen. Dadurch können überschlägig bis zu 65.000.000 kWh Solarstrom pro Jahr innerhalb der Gemeinde Clenze klimafreundlich erzeugt werden. Auf der Grundlage von § 4 NWindPVBetG (Akzeptanzabgabe - 0,2 Cent/Kwh) wird die Gemeinde an den Einnahmen des zukünftigen Solarparks beteiligt (hinzu kommt eine Beteiligung gemäß § 6 NWindPVBetG in der Größenordnung von 0,1 Cent/Kwh).

Weitere Anträge für Photovoltaik-Freiflächenprojekte liegen in der Gemeinde nicht vor.

## **C. Aufstellungsbeschluss / Beitrag zum Klimaschutz**

Die Gemeinde Flecken Clenze hat nach Vorstellung des Projektes und nach Erläuterung möglicher Standortalternativen im Gemeinderat am 10.02.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Solarpark Satkau gefasst. Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) trägt die Planung ihrer Gliedgemeinde mit und führt im Parallelverfahren die 161. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik - Satkau“ durch (Aufstellungsbeschluss am 04.03.2025).

Die Gemeinde Flecken Clenze möchte durch diese Planung ihren gesetzlichen Klimaschutz-Pflichten gemäß § 3a NKlimaG als dünnbesiedelte Flächenkommune entsprechen und etwas mehr als 0,5 % der Gemeindefläche als Sondergebiet Photovoltaik ausweisen. Durch die Beplanung dieses relativ konfliktarmen Standortes an der Landkreisgrenze (siehe Darlegung der Standortgunst am Ende der Kurzerläuterung) können empfindlichere Teile des Gemeindegebietes von Solarparkvorhaben freigehalten werden. Die Planungsvariante – „Zuerst alle Dächer belegen“ sowie vom Landkreis ermittelten Standortalternativen für PV-Freiflächenanlagen aus einer unveröffentlichten Studie hat die Gemeinde geprüft und aus guten Gründen verworfen (siehe Standortalternativenprüfung).

Die Gemeinde Clenze hält es für geboten, diesen fachlich sehr gut geeigneten Standort für PV-Freiflächenanlagen, der bereits vor Ort einen politischen Abstimmungs- und Optimierungsprozess durchlaufen hat und eine schnelle Realisierbarkeit erwarten lässt (Flächenverfügbarkeit gegeben, vertragliche Sicherung erfolgt, leistungsfähiger Vorhabenträger, 1. Beteiligungsverfahren durchgeführt, Planung nachgebessert), nun beschleunigt weiter zu beplanen, um eine Realisierung noch im klimapolitisch entscheidenden Jahrzehnt bis 2030 zu ermöglichen. Mit dem vorliegenden Antrag auf Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets Elbhöhen-Drawehn sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die parallelen Bauleitplanverfahren für den Solarpark Satkau rechtssicher fortgeführt werden können.

#### **D. Die Entlassung des Solarparks Satkau aus dem Landschaftsschutzgebiet ist fachlich und politisch vertretbar**

Die Planungsträger halten eine Entlassung des Solarparks Satkau aus dem Landschaftsschutzgebiet ausfolgenden Gründen für vertretbar:

1) Das in einem sehr niederschlagsarmen Raum liegende Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn ist bei einer ungebremst voranschreitender Klimaerwärmung in seiner Substanz gefährdet durch Dürre- und Waldbrandgefahren und durch die Verschiebung von Klimazonen, die zu beschleunigtem Artensterben führen werden. Der hier geplante **Biodiversitäts-Solarpark trägt substantiell zum Klima- und Artenschutz bei**. Durch solche umwelt- und sozialverträgliche Klimaschutzprojekte kann auch das großflächige Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn vor Gefahren des Klimawandels bewahrt werden.

2) Der zu entlassende Vorhabenbereich (ca. 51 ha) nimmt eine Fläche von ca. **0,14% des ca. 36.623 ha großen Landschaftsschutzgebietes "Elbhöhen-Drawehn"** ein. Wenn man das Urteil des VG Halle vom 10.01.2025 zugrunde legt, welches die Überplanung von 4,5 % der Landschaftsschutzgebietsfläche als niederschwelliger Fall für eine LSG-Befreiung eingestuft hatte, handelt es sich hier auch um einen niederschwelligen Fall, zumal hier keine Agri-PV-Anlage, sondern ein Biodiversitäts-Solarpark geplant ist.

3) Eine LSG-Entlassung ist in diesem konkreten Einzelfall auch aufgrund der **Lage an der Landkreisgrenze und der hier bestehenden Vorbelastungen** (Windpark, Hubschraubertiefflurgroute, Solarparkplanung Gemeinde Suhlendorf) nachvollziehbar.

4) Der betroffene Bereich an der Landkreisgrenze bei Satkau weist nach dem aktuellen Landschaftsrahmenplan von 2025 und der vorliegenden Biotopkartierung (Sandacker) sowie der Brutvogelerfassung (regionale Bedeutung) **keine so hohe naturschutz-fachliche Qualität** auf, als dass eine Unterschutzstellung an dieser Stelle aus heutiger Sicht noch zwingend erforderlich wäre (vgl. LRP-Karten in der Standortalternativenprüfung). Nach dem o.g. Urteil können solche vorbelasteten Teilräume aus dem LSG befreit werden.

5) Die tatsächlichen Auswirkungen des an der Landkreisgrenze geplanten Biodiversitäts-Solarparks auf die Umwelt, die Landschaftsstruktur, den Denkmalschutz, den Tourismus sind an dieser Stelle vergleichsweise gering. Hervorzuheben ist, dass der Standort durch Wald und Hecken so gut eingefasst ist, dass **keine nachteiligen Fernwirkungen (Blendungen, technische Überformung) auftreten**. Die Auswirkungen dieser Planung auf umliegende Landschaftsräume sind daher deutlich geringer als bei den geprüften Standortalternativen, die Fernwirkungen in die Clenzer Rundlingslandschaft und die Dummenniederung erwarten ließen.

6) Die **Sozialverträglichkeit** ist durch das Beteiligungsverfahren nachgewiesen, denn es ist keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

7) Das **Vorhaben ist reversibel**. Der Boden kann sich im Laufe der Betriebszeit regenerieren. Der **Rückbau** ist in den Pachtverträgen sichergestellt.

8) Das Planungskonzept sieht vor, den Solarpark Satkau als strukturreichen **Biodiversitäts-Solarpark** auszugestalten. Das Planungskonzept zielt unter anderem artenreiches Grünland innerhalb der Sondergebiete Photovoltaik, strukturreiche Grünflächen, Wanderkorridore für Großsäuger, eine zeitweise vernässte Mulde, strukturreiche Waldschutzflä-

chen, Hecken, Obstbaumreihen sowie umfangreiche Artenschutzmaßnahmen. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz belegt, dass der Naturhaushalt nachweislich aufgewertet wird. Der **Raum wird um mehr als 50 % wertvoller sein als vorher.**

9) Geplante **Artenschutzflächen südlich von Satkau (2,84 ha)** tragen in Verbindung mit **mehr 7 ha ortolangerecht bewirtschaftete Ackerflächen** und diversen anderen Maßnahmen zur Schaffung eines hinreichenden Ausgleichs für die betroffenen 3 Ortolan- und 10 Feldlerchenbrutreviere bei (Daten bezogen auf das Gesamtvorhaben).

10) Die „**Verordnung** zum Schutze von Landschaftsteilen Elbhöhen-Drawehn vom 1. Aug. 1974“ ist **veraltet**, weil **sie nicht mehr den rechtlichen Maßstäben**, die an heutige LSG-Verordnungen zu stellen wäre, entspricht. Die LSG-Verordnung gründet sich nicht auf eine gesamträumliche, naturschutzfachliche Untersuchung des Raumes und es wurden auch **keine konkreten Schutzziele oder Schutzgüter** (wertgebende Arten etc.) definiert. Nach der Rechtsprechung (siehe o.a. Urteil) ist ein die LSG-Entlassung begründender „atypischer Einzelfall“ umso eher anzunehmen, je allgemeiner die naturschutzrechtliche Verordnung gefasst ist, zumal es sich hier um ein **ausgesprochen großes LSG-Gebiet** handelt, das viele Gemeinden erheblich in ihrer Planungshoheit einschränkt.

11.) Es ist als Besonderheit („**atypischer Fall**“) zu berücksichtigen, dass dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zum Zeitpunkt des Erlasses der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Jahr 1974 noch nicht bekannt sein konnte, dass der Bundesgesetzgeber heute den **vorrangigen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik bis zur Erreichung der Treibhaus-Neutralität gemäß § 2 EEG** vorschreibt und dadurch neue Abwägungsentscheidungen bezüglich der Raumnutzung in Gemeindegebieten veranlasst werden. Unter diesen Umständen können deshalb auch weniger bedeutende Teilbereiche eines sehr großflächigen Landschaftsschutzgebietes für bestimmte standortverträgliche Photovoltaik-Nutzungen in Betracht kommen, wenn es sich im Vergleich zu den möglichen Standortalternativen um eine vergleichsweise raum-, sozial- und umweltverträgliche Planung handelt.

## **E. Keine bessere Planungsalternative in der Gemeinde Clenze**

Als vorrangig zu prüfende Alternative (siehe Standortalternativenprüfung) werden die in der Gemeinde Clenze liegenden größeren Potentialflächen aus der landkreisweiten PV-Potentialanalyse (von Febr. 2023) **Nr. 126 Kussebode, Nr. 127 nördlich Kassau und Nr. 117 nördlich Gistenbeck** benannt. Diese Flächen müssten alle drei beplant werden, um eine vergleichbare PV-Freifläche zu erlangen. Diese Potentialflächen, die an die Clenzer Bachniederung bzw. die Dummeniederung angrenzen weisen jedoch erhebliche Nachteile auf: Sie liegen in einem stärker von Menschen frequentierten Gemeindegebiet, würden die technische Überprägung der Landschaft für Einwohner und Touristen stärker spürbar machen, können die historische Rundlingslandschaft beeinträchtigen und grenzen in Teilen an naturschutzfachlich empfindliche Bereiche wie Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet an. Bei einer Überplanung dieser eher aus weitläufigen Offenlandschaftsräumen sichtbaren Flächen würde – aufgrund von Fernsichtbeziehungen – insgesamt ein sehr viel größerer und in Teilen auch empfindlicherer Raum technisch überformt werden als bei der sehr gut vom Gehölzen abgeschirmten Planung an der Landkreisgrenze. Insofern ist auch aus Gesichtspunkten des Landschaftsschutzes insgesamt gesehen die Planung an der Landkreisgrenze die Vorzugsvariante.

## **F. Schlussbemerkung**

Sollte noch Beratungsbedarf bestehen, schlagen wir eine gemeinsame Ortsbereisung des beantragten Standortes Satkau und der Alternativstandorte in der Gemeinde Clenze vor. Für fachliche Fragen können Sie sich auch an die beauftragten Planer wenden.

Mit freundlichem Gruß

gez. Liwke

Sascha Liwke  
Gemeindedirektor